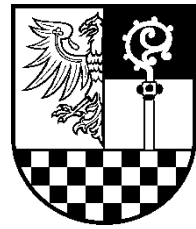


# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

28. Jahrgang

Luckenwalde, 20. Mai 2020

Nr. 17

### Inhalt

<b>Bekanntmachungen des Landkreises .....</b>	<b>2</b>
Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser aus jeweils einem Brunnen - Gemarkung Kolzenburg, Flur 3, Flurstück 100-3 und Flurstück 116 .....	2
Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser - Gemarkung Dümde, Flur 3, Flurstück 68 .....	3
Einladung zur 5. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, dem 27.05.2020, um 17:00 Uhr .....	4

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

---

**Bekanntmachungen des Landkreises**

---

**Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser aus jeweils einem Brunnen - Gemarkung Kolzenburg, Flur 3, Flurstück 100-3 und Flurstück 116****Bekanntgabe des Landkreises Teltow-Fläming (Untere Wasserbehörde) gemäß § 5, Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Antragstellerin beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt 95.000 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr. Die beabsichtigte Gewässerbenutzung fällt in den Regelungsrahmen des UVPG. Entsprechend § 7 in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 13.3.3 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Grundwasserabhängige Ökosysteme könnten betroffen sein.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

**Gründe:**

Die erfolgte Prüfung der örtlichen Gegebenheiten in der ersten Stufe ergab, dass keine in der Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen sind. Als gebundene Rechtsfolge ergibt sich aus dem Gesetz, dass ohne weitere Prüfung keine UVP-Pflicht besteht (§ 7, Absatz 2, Satz 4 UVPG).

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2254)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I, Nr. 28)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2513)

**Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser - Gemarkung Dümde, Flur 3, Flurstück 68****Bekanntgabe des Landkreises Teltow-Fläming (Untere Wasserbehörde) gemäß § 5, Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Antragstellerin begehrt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt 80.000 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr. Die beabsichtigte Gewässerbenutzung fällt in den Regelungsrahmen des UVPG. Somit war entsprechend § 7 in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 13.3.3 UVPG für das beantragte Vorhaben zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Grundwasserabhängige Ökosysteme könnten betroffen sein.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

**Gründe:**

Die in der ersten Stufe erfolgte Prüfung der örtlichen Gegebenheiten ergab, dass nur das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ von den in der Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen ist. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzziele sind nicht ersichtlich. Der ursprünglich geplante Brunnenstandort wurde so verlegt, dass auch kein negativer Einfluss auf ein FFH-Gebiet mehr zu besorgen ist.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2254)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I, Nr. 28)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2513)

**Einladung zur 5. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, dem  
27.05.2020, um 17:00 Uhr.**

Die Sitzung findet im Kreistagssaal, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde statt.

**Tagesordnung:***Öffentlicher Teil*

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Mitteilung der Vorsitzenden
- 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 11.12.2019
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 6 Mitteilungen der Verwaltung
- 7 **Beschlussvorlagen**
- 7.1 Aktualisierung der Sachkostenanhaltswerte als Grundlage für die Ermittlung eines einrichtungsbezogenen Entgeltes 6-4086/20-II
- 7.2 Anerkennung der Gemeinnützigen Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Teltow-Fläming gemäß § 75 SGB VIII 6-4101/20-II
- 7.3 Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen ab 01.01.2021 6-4171/20-II
- 7.4 Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung der Stadt Trebbin 6-4172/20-II
- 7.5 Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben der Gewährleistung der Kindertragesbetreuung der Stadt Baruth/Mark 6-4173/20-II
- 7.6 Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben der Gewährleistung der Kindertragesbetreuung der Stadt Luckenwalde 6-4174/20-II
- 7.7 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben der Gewährleistung der Kindertragesbetreuung der Stadt Zossen 6-4175/20-II

Luckenwalde, 15.05.2020

Frau von Schrötter  
Die Vorsitzende

Die Tagesordnung wird gemäß § 4 Abs. 1 AGKJHG in Verbindung mit §§ 131, 44 Abs. 3, 36 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, 18. Mai 2020

Kornelia Wehlan  
Landrätin